

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königswinter

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert am 29.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 02.07.2017 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung, rückwirkend zum 01.01.2017, beschlossen:

Artikel I

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

In § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt geändert:

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates, einschließlich vom Rat beschlossener Unterausschüsse, und der Fraktionssitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Verdienstausschlag wird nur auf Antrag gewährt. Die Zahl der ersatzfähigen Fraktionssitzungen wird auf 16 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder

erhalten einen in der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Mit der Beantragung sind neben der schriftlichen Auskunft über die Zeiträume, in denen Verdienstausschlag entstehen kann, zusätzlich schriftliche Auskunft über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zu geben und Einkommensteuerbescheide oder andere Unterlagen, die entsprechend geeignet sind, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen, vorzulegen. Werden die Auskünfte nicht vorgelegt, so wird der Regelstundensatz entsprechend der Entschädigungsverordnung (derzeit 8,84 €) als Verdienstausschlag gewährt.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der in der Entschädigungsverordnung festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

g) Rats- und Ausschussmitgliedern werden die Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Dienstreisen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern werden vom Stadtrat bzw. Ausschuss genehmigt. Dienstreisen von Ratsmitgliedern in die Partnerstädte, die als offizielle Delegationen unternommen werden, gelten als genehmigt.

h) Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und bei mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(4) Die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 46 S.1 Nr. 2 GO NRW: Rechnungsprüfungsausschuss, Planungs- und Umweltausschuss, Bau- und Verkehrsausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaft, Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration, Jugendhilfeausschuss, Fachausschuss VHS, Umlegungsausschuss und Betriebsausschuss.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 04.08.2017

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz